

Abwägungsprotokoll

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Delitzsch-Nord“

für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Delitzsch am 28.06.2022

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 18.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 23.12.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 18.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 12.10.2021 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	6
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	7
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	41
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	41

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 18.11.2021 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang
1.	Landratsamt Nordsachsen	14.12.2021 EM
2.	Landesdirektion Sachsen	08.12.2021 EM
3.	Regionaler Planungsverband Westsachsen	22.12.2021 EM
4.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	26.11.2021 PE
5.	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	23.12.2021 EM
6.	Handwerkskammer zu Leipzig	18.11.2021 EM
7.	Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	21.12.2021 EM
8.	Sächsisches Oberbergamt	24.11.2021 PE
9.	Polizeidirektion Leipzig Polizeirevier Delitzsch	15.11.2021 PE
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	(10.11.2021 EM)
11.	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	13.12.2021 EM
12.	Landesamt für Archäologie Sachsen	---
13.	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)	20.12.2021 PE
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Leipzig - Sparte Facility Management	---
15.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V.	---
16.	BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V.	---
17.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost	09.12.2021 EM
18.	CSG GmbH (für Deutsche Post); Wird auf eigenen Wunsch nicht mehr an Planungen der Stadt Delitzsch beteiligt	---
19.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	27.21.2021 PE

Anlage zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Delitzsch Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	16.11.2021 EM
21.	Landesamt für Denkmalpflege	---
22.	Kreiswerke Delitzsch GmbH	18.11.2021 PE
23.	Stadtwerke Delitzsch GmbH	22.12.2021 EM
24.	Abwasserzweckverband Delitzsch	16.12.2021 PE
25.	DERAWA Zweckverband	23.12.2021 EM
26.	Stadtverwaltung Delitzsch untere Verkehrsbehörde	04.01.2022 EM
27.	Stadtverwaltung Delitzsch untere Bauaufsichtsbehörde	10.12.2021 PE
28.	Stadtverwaltung Delitzsch Ordnungsamt	---
29.	MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	21.11.2021 EM
30.	MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	19.11.2021 PE
31.	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	18.11.2021 PE
32.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	11.11.2021 EM
33.	MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	29.11.2021 EM
34.	Stadt Sandersdorf-Brehna	---
35.	Stadt Taucha	---
36.	Stadt Schkeuditz	24.12.2021 PE
37.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	02.12.2021 EM
38.	Stadt Bad Dübén	---
39.	Stadt Eilenburg	---

Anlage zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Delitzsch Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang
40.	Gemeinde Wiedemar	09.12.2021 PE
41.	Gemeinde Löbnitz	16.12.2021 PE
42.	Gemeinde Schönwölkau	---
43.	Gemeinde Rackwitz	18.11.2021 PE
44.	Landesjagdverband Sachsen e.V.	---
45.	Grüne Liga Sachsen e.V.	---
46.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	---
47.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.	---
48.	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	---
49.	Naturschutzverband Sachsen e.V.	---
50.	50Hertz Transmission GmbH	---
51.	Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD)	---

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
12.	Landesamt für Archäologie Sachsen
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Leipzig - Sparte Facility Management
15.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V.
16.	BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V.
18.	CSG GmbH (für Deutsche Post); Wird auf eigenen Wunsch nicht mehr an Planungen der Stadt Delitzsch beteiligt

Anlage zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Delitzsch Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange
21.	Landesamt für Denkmalpflege
28.	Stadtverwaltung Delitzsch Ordnungsamt
34.	Stadt Sandersdorf-Brehna
35.	Stadt Taucha
38.	Stadt Bad Düben
39.	Stadt Eilenburg
42.	Gemeinde Schönwölkau
44.	Landesjagdverband Sachsen e.V.
45.	Grüne Liga Sachsen e.V.
46.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
47.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e.V.
48.	Landesverband Sächsischer Angler e.V.
49.	Naturschutzverband Sachsen e.V.
50.	50Hertz Transmission GmbH
51.	Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD)

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang
---	---	---

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p>Bauordnungs- und Planungsamt</p> <p>Im Punkt 8.2 wird beschrieben, dass sich die Grundflächenzahl mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt. Diesbezüglich erfolgt lediglich der Hinweis, dass sich die Grundflächenzahl immer nur auf das jeweilige Baugrundstück bezieht.</p> <p>Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt (wie im vorliegenden Planentwurf), ist nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist. Auch nach dieser Vorschrift kommt es grundlegend darauf an, welche Flächen des Baugrundstücks im Bauland liegen.</p> <p>Nicht als Bauland sind solche Flächen einzuordnen, die von ihrer Zweckbestimmung her nicht für eine Bebauung vorgesehen sind. Dies sind einige der in § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Flächen, wie grundsätzlich Verkehrsflächen, private und öffentliche Grünflächen (BVerwG Beschl. v. 24.4.1991 – 4 NB 24.90; Beschl. v. 29.11.1994 – 8 B 171.94), Wasserflächen, Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen und für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen, Flächen für Landwirtschaft und Wald, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 15 bis 18, 20</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung die anrechenbare Grundstücksfläche heranzuziehen ist. Die Berechnung der GRZ erfolgt vorliegend gemäß den Regelungen des § 19 Abs. 3 BauNVO.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	BauGB). Auch Festsetzungen über die von Bebauung freizuhaltenden Flächen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 bleiben regelmäßig außer Betracht.	
1.02	Nach Punkt 8.3 der Begründung ist die Errichtung von Nebenanlagen und von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies ist auch im Bebauungsplan zu ergänzen, da diese Ausführung in der Begründung an sich keinen Festsetzungscharakter besitzt.	Wird nicht berücksichtigt. Die allgemeine Zulässigkeit ergibt sich bereits aus dem § 23 Abs. 5 BauNVO, die Ausführung in der Begründung hat somit erläuternden Charakter. Eine Festsetzung ist nicht erforderlich.
1.03	Planzeichnung Zur eindeutigen Abgrenzung der Sondergebiete S= S&F II zu SO S&F III sowie SO S&F III zu SO Solar wird angeregt, das Planzeichen 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen auf der Planzeichnung zwischen den Baugebieten und in der Planzeichenerklärung zu ergänzen. Der dargestellte schwarze Strich ist hierfür nicht ausreichend.	Wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Baugebiete zukünftig durch das Planzeichen 15.14 gemäß PlanZV erfolgt (Knotenlinie).
1.04	Diesbezüglich stellt sich allerdings die Frage, warum die einzelnen SO S&F eine Nummerierung haben, wenn in allen Sondergebieten S&F die gleichen Festsetzungen gelten sollen. Es wird angeregt eine einheitliche Bezeichnung (SO S&F) zu wählen.	Wird berücksichtigt. Die Sondergebiete „Sport & Freizeit“ werden in der Planzeichnung und im Erläuterungsbericht vereinheitlicht, die Nummerierung entfällt.
1.05	Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen sind auf ihre jeweilige Aktualität zu prüfen. Beispielsweise wurde das BNatSchG zuletzt am 18.08.2021 geändert.	Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.06	Festsetzungen In der Festsetzung 1.2 Art der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zu den zulässigen/unzulässigen Standorten von Nebenanlagen und Garagen getroffen. Diese sollten vielmehr unter die Festsetzung 2. zu ergänzen.	Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 1.2 wird entsprechend angepasst.
1.07	Des Weiteren werden unter der Festsetzung 2.2 Festsetzungen zu den zulässigen Höhen der baulichen Anlagen getroffen. Diese stellen vielmehr Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dar und sollten daher auch unter diesen Punkt verschoben werden.	Wird berücksichtigt. Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird unter den neuen Punkt 2 „Maß der baulichen Nutzung“ gefasst.
1.08	Gemäß der Festsetzung 3.3 M2 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der SO _{S&F I-III} zu begrünen. Allerdings ergibt sich hierbei ein Widerspruch zur Festsetzung 1.2, wonach in den SO _{S&F} Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Dieser Widerspruch ist bitte aufzulösen.	Wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung und die Ausführungen im Umweltbericht wurden dahingehend konkretisiert, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen sind.
1.09	Verfahren Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Delitzsch entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes nur dann erfolgen kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Änderung des Flächennutzungsplanes anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.	Wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren, die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Festsetzungen der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<p>Denkmalschutz</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p> <p>Es wird gebeten, die Hinweise (II, Nr.2) um folgenden Satz zu ergänzen: Nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen), wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Kapitel 5.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung ergänzt.</p>
1.11	<p>Auszug § 20 SächsDSchG</p> <p>1. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Anzeigespflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind im Kapitel 5.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ bereits Bestandteil der Begründung.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.12	<p>Umweltamt – SG Immissionschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde sollten bei der o. g. Planung die Auswirkungen vom Vorhabengebiet durch Geräusche auf die nahegelegene schutzbedürftige Bebauung näher untersucht werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine immissionsschutzfachliche Beurteilung der potenziellen Auswirkungen wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Stellungnahme sind in den Erläuterungsbericht eingebracht worden.</p>
1.13	<p>Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Stadt Delitzsch ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Delitzsch-Nord" beabsichtigt. Dabei soll u. a. im Norden ein Sondergebiet für Solarthermie entstehen und das Sondergebiet für Sport und Freizeit in Richtung Süden erweitert werden. Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Delitzsch Nord“ sind bereits Sondergebietsflächen für „Sport und Erholung“ festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Neuordnung dieser Flächen vor, ohne den grundsätzlichen Charakter dieser Flächen zu ändern. Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Lücking & Härtel GmbH vom 08.04.2022 sieht mögliche Überschreitungen der Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie, welche jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Diese sind dann bei konkreten Nutzungsvorhaben im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Solarthermie“ im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sind keine negativen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung zu erwarten.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	<p>Insbesondere von den Flächen für das Sondergebiet „Sport und Freizeit“ gehen Geräusche aus, welche in der Umgebung zu Konflikten führen können. Im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 für Städte und Gemeinden zur Orientierung bei der Beurteilung von Geräuschen. Die im Beiblatt 1 genannten einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswerte sollen dabei nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Die Anwendung und die mögliche Abweichung der schalltechnischen Orientierungswerte bedarf der Abwägung der Städte und Gemeinden. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde im Punkt 1.8 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche folgende Maßnahme festgelegt:</p> <p>„Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist entsprechend 18. BImSchV bzw. DIN 18005 sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) • Tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A) • Nachts 40 dB(A) <p>Die Außenbauteile des Jugendhauses müssen ein resultierendes Schalldämm-Maß von 30 dB(A) aufweisen. Der Eingangsbereich ist nach einem Schleusenprinzip aufzubauen.“</p> <p>Hierbei handelt es sich um sogenannte „Zaunwerte“, welche nicht zulässig sind. Hierzu gibt es diverse Rechtsprechungen. Die Immissionsorte befinden sich zudem außerhalb des Bebauungsplangebietes und dementsprechend nicht in dessen Geltungsbereich.</p> <p>Mit der 1. Änderung rücken die Flächen für das Sondergebiet „Sport und Freizeit“ in Richtung Süden an die schutzbedürftigen Nutzungen (hier z.B.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurde ein vorläufiges Gutachten in Auftrag gegeben (Lücking & Härtel GmbH vom 08.04.2022), welches sich an den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie für allgemeine Wohngebiete orientiert und für das Vorhaben aufgrund aktuell fehlender Vorgaben zu konkret geplanten Nutzungen in diesem Bereich anhand typischer Freizeitnutzungen Musterberechnungen zu Grunde legt.</p> <p>Die Ergebnisse der Berechnungen von Auswirkungen durch Geräusche auf die Umgebung zeigen, dass an der Fassade des nächstgelegenen Wohngebäudes tags Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für allgemeine Wohngebiete sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeiten auftreten können. Eine Planung typischer Freizeitnutzungen ist grundsätzlich möglich, die Überschreitungen liegen in einer Größenordnung, in der durch Gestaltung im Plangebiet hinsichtlich der Lage möglicher Geräuschquellen, zeitliche Restriktionen und Abschirmung durch einfache bauliche Objekte, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei konkreten Nutzungsvorhaben, die mit Geräuschemissionen verbunden sind, ist eine Prüfung der Auswirkungen durch Geräusche im Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Einhaltung der Richtwerte ist nachzuweisen.</p> <p>Der Untersuchungsansatz des Gutachters und das weitere Vorgehen und der weitere Umgang mit den Ergebnissen wurden vorab mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt, mit Mitteilung vom 04.04.2022 wurde von Seiten der Behörde grundsätzlich zugestimmt.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bonhoefferstraße 5 bis 14) heran. Daher ist in der weiteren Planung eine schalltechnische Betrachtung erforderlich. In dieser sind die Geräuschauswirkungen durch die Planung und den Wegfall des „Zaunwertes“ zu betrachten und zu bewerten. Es sind andere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.	
1.15	<p>SG Naturschutz</p> <p>Falls es zur Umsetzung des als Sondergebiet Sport und Erholung festgesetzten Gebietes im Bereich der jetzt vorhandenen Zauneidechsenpotentialfläche kommen sollte, ist eine Kartierung zur Erfassung/Abschätzung der Populationsgröße einschließlich Herstellung eines Ersatzhabitates und entsprechender Umsiedlungsmaßnahmen mit entsprechend mind. einem Jahr zeitlichen Vorlauf vorzunehmen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend Punkt 7.7 des Umweltberichtes umzusetzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde teilweise mit aufgenommen und eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme festgelegt. Eine Kartierung der Zauneidechsenpopulation zur konkreten Bestimmung der Größe selbiger ist aus gutachterlicher Sicht in diesem Fall aktuell nicht erforderlich. Da es sich um ein lokal eng begrenztes Vorkommen und eine entsprechend kleine Populationsgröße handelt, vgl. z.T. ergänzte Ausführungen zur Populationsgröße unter Kap. 7.5 UB, wird die neu eingefügte Maßnahme des Absammelns der Tiere und Ausbringen in räumlich eng verknüpfte Bereiche, welche mit strukturaufwertenden Maßnahmen versehen werden, als ausreichend betrachtet. Insgesamt stellt sich das Plangebiet auch nach Umsetzung der Ausweisungen als durchgrüntes Areal mit klein- und divers strukturierten Bereichen dar, die Zauneidechsen einen entsprechenden Lebensraum bieten.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	<p>Zur Erfassung von Kompensationsflächen (Import) durch die untere Naturschutzbehörde sind diese nach Bestätigung in folgender Datenstruktur einzureichen:</p> <p>1. Geometriedaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenformat: shape - Datenfelder für <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der Maßnahme - Eindeutige ID für die Maßnahme - Ersteller (Datenquelle, Dateneingabe) - Erstellt (Datum) <p>2. Sachdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenformat: Access - Datenfelder für <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der einzelnen Kompensationsmaßnahme - Kompensationsart (Ausgleich, Ersatz, Ausgleichszahlung) - Flächengröße der einzelnen Maßnahmen - Maßnahmebeschreibung (kurz, z. B. dreireihige Baum-Strauchhecke, Pflanzqualität, Gehölzarten) - Grundbuchsicherung (Bezeichnung des Eintrags) - Gemeinde (des Ortes der Maßnahme) - Ortsteil - Ausführungsfrist Beginn - Ausführungsfrist Ende - Folgepflege (wer) - Maßnahme abgeschlossen ja/nein - Bearbeiter (Dateneingabe). 	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.
1.17	Für alle geplanten Lichtenanlagen sind Leuchten mit LED zu verwenden, welche einen nach unten ausgerichteten Lichtkegel und warmweißes	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Umweltbericht Kap. 5.1 – V5 berücksichtigt.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Licht mit niedrigem UV-Anteil besitzen. Die Reduzierung von Streulicht durch Ausrichtung der Lichtkegel nach unten und eine Vermeidung von kalt-weißem Licht mit hohem Anteil an kurzwelligem Licht (UV-Anteil bzw. Verzicht auf UV-haltige Leuchtmittel) ist von hoher Bedeutung für nachtaktive Insekten und Fledermäuse (Lockwirkung). Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen eine Minimierung der Beleuchtungsstärke sowie, wo möglich, räumlich und zeitlich auf künstliche Beleuchtung verzichtet werden kann.	
1.18	<p>SG Wasserrecht</p> <p>Das auf den Solarthermiemodulen, Freizeit- und Sportanlagen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser soll innerhalb des Plangebiets breitflächig versickert werden.</p> <p>Die anstehenden Böden sind gemäß Befunden aus umliegenden Aufschlüssen für eine Versickerung geeignet, wobei allerdings keine Baugrunduntersuchung im Rahmen des Vorentwurfes vorgelegt wird.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt:</p> <p>Eine Baugrunduntersuchung ist derzeit nicht zielführend, da die konkrete Nutzung und Lage eventueller Anlagen auf den Flächen des Sondergebietes für Sport und Freizeit nicht abschließend zu klären ist. Für die Anlagen der Fläche der Solarthermie ist die Erforderlichkeit einer Baugrunduntersuchung aufgrund der geringen Bautiefe nicht gegeben. In Bezug auf die Versickerung des Niederschlagswassers findet gemäß den Ausführungen in den Planunterlagen keine erhebliche Änderung zur derzeitigen Situation statt.</p>
1.19	Gemäß Planerangabe liegt das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet, wo das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen ist. Es wird deshalb empfohlen, die Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.	<p>Wird berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis wird im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.</p>
1.20	Der Standort liegt im Betriebsplangebiet der LMBV mbH für die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, so dass noch Veränderungen des	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Grundwasserstandes möglich sind und ggf. bei Tiefbaumaßnahmen beachtet werden müssen.	Laut Stellungnahme des LMBV ist der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen, so dass mit einer Veränderung zur derzeitigen Situation nicht zu rechnen ist.
1.21	<p>Im Rahmen der weiteren Planungsschritte sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrunduntersuchung mit ortskonkreter Ermittlung des Durchlässigkeitswertes sowie der entwässerungstechnischen Randbedingungen mit Bemessungswasserstand, - Dimensionierung des gewählten Types der geplanten Versickerungsanlagen (betrifft auch vorhandene Straßen) nach DWA A 138 oder nach RAS Ew, - Dokumentation des Bestandes der Versickerungsanlagen mit Dimensionierung, - Überstaubetrachtung / Überflutungsnachweis in Anlehnung an DIN 1986-100, - bei Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen, - bei Versickerung in Auffülle ist deren Schadlosigkeit nachzuweisen, - bei ungünstigen entwässerungstechnischen Randbedingungen sind bodengeologische Abnahmen der Sickerebene einzuplanen, - die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswasserabflusses ist nach DWA M 153 (Beachte bereits Regelwerk A 138 im Gelbdruck) zu prüfen (außer für Flächenversickerung, insofern die-se über einen ausreichend mächtigen Oberboden erfolgt). <p>Gemäß Hohlraumkarte Sachsen wird am Ort des Bauvorhabens keine diesbezügliche bergbauliche Gefährdung ausgewiesen, so dass diese Angaben überprüft werden sollten.</p>	<p>Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt und sind in nachgelagerten Planungsschritten bzw. für konkrete Bauvorhaben zu beachten.</p>

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.22	Insofern die Anlage von Erdwärmebohrungen geplant ist, so sind vorläufige Bohrteufenbeschränkungen zu beachten. Zur Verhinderung eines Anschnittes des hochmineralisierten Grundwassers unter der tertiären Rupeltonfolge ist eine vorläufige Begrenzung der Bohrteufe auf max. 65 m erforderlich. Sollten Bohrergebnisse einen Beginn der Rupeltonfolge oberhalb 65 m Bohrteufe anzeigen, so kann operativ eine weitere Reduzierung der Bohrteufe notwendig werden.	Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.
1.23	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz SG Brandschutz Es bestehen keine Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung) und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.	Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.
1.24	Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung, die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ bzw. die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang I zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.	Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.
1.25	Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen	Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.	
1.26	Zum Abbiegen von den öffentlichen Verkehrsflächen in die Zufahrten sind die Kurvenkrümmungsradien nach Tabelle 1 der Richtlinie anzuwenden.	Wird berücksichtigt: Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.
1.27	Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m ³ /h enthalten die vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschutz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten. Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 48 m ³ /h bereitgestellt über mindestens 2 Stunden auszugehen. Die	Wird berücksichtigt. Gemäß Stellungnahme der DERAWA (Mail vom 15.03.2022) ist eine Möglichkeit der Löschwasserentnahme die Nutzung der 3 Unterflurhydranten südlich vom Plangebiet in der Sachsenstraße (Standorte wurden in der Planzeichnung ergänzt). Auf der Grundlage einer vorangegangenen Mengenummessung an dem vorgenannten Hydranten, wurde mitgeteilt, dass an den 3 Hydranten derzeit eine Ausflussmenge von ca. 96 m ³ /h zur Verfügung steht. An der Gesamtausflussmenge von ca. 96 m ³ /h, bei gleichzeitiger Nutzung der Hydranten, ändert sich nichts. Die Löschwasserentnahmestellen sind im geforderten Umkreis erreichbar, die Löschwasserversorgung des Plangebiets ist somit gesichert.

TÖB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Nordsachsen (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 14.12.2021 EM
-------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden.	
1.28	Der tatsächliche Löschwassernachweis ist durch ein aktuelles Protokoll zu erbringen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis ist in nachgelagerten Planungsschritten zu berücksichtigen.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (GZ: L34-2417/248/12)	Datum: 08.12.2021 EM
-------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p>Raumordnungskataster</p> <p>Im RPIWS ist für den Nordteil des Plangebietes ein Vorranggebiet Waldmehrung ausgewiesen, das mit dem voraussichtlich am 16. Dezember 2021 in Kraft tretenden Regionalplan Leipzig-West Sachsen wegfällt. Insofern steht der Planung nicht das Z 5.1.4.3 RPIL-WS entgegen. Ausschlussgründe gemäß Z 5.1.4.3 RPIL-WS sind nicht ersichtlich. Da das Plangebiet sich außerhalb bebauter Bereiche befindet, ist im weiteren Planungsprozess der Nachweis zu erbringen, dass hier eine geeignete Fläche im Sinne von Z 5.1.4.2 RPIL-WS vorliegt. Zwar wird das Ziel in der Planbegründung, Kapitel 6.2, erwähnt. Es finden sich aber keine Ausführungen im Sinne einer Subsumtion unter dieses Ziel.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ wurde in Bezug auf den inzwischen rechtskräftigen Regionalplan aktualisiert.</p>
2.02	<p>Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 3210189 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Landesdirektion wird im Rahmen der weiteren Planungsschritte in das Verfahren einbezogen.</p>
2.03	<p>Bauordnung</p> <p>Die Sondergebiete „S&F III“ sowie „Solar“ stellen unterschiedliche Zweckbestimmungen von Sondergebieten dar und ermöglichen verschiedenartige Nutzungen. Die Gebiete sollten deshalb in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 15.14 Anlage 1 PlanZV voneinander getrennt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst, dass die Abgrenzung der unterschiedlichen Baugebiete zukünftig durch das Planzeichen 15.14 gemäß PlanZV erfolgt (Knotenlinie).</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (GZ: L34-2417/248/12)	Datum: 08.12.2021 EM
-------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.04	Zur eindeutigen Abgrenzung der Baugebiete innerhalb des Flurstücks 80/131 sollten Vermaßungen ergänzt werden, ebenso für die Abstände der Baugrenzen zu den Flurstücksgrenzen.	Wird berücksichtigt. Vermaßungen wurden in der Planzeichnung ergänzt.
2.05	Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 PlanZV sollte der Stand der Planunterlagen mit Angabe von Monat und Jahr auf dem Plandokument genannt werden. Die ausschließliche Nennung in der Begründung, die dem Bauleitplan nach § 2a Satz 1 BauGB beigefügt wird, erscheint als nicht ausreichend, um der gesetzlichen Anforderung gerecht zu werden.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Bearbeitungsstand ist zu jedem Planstand im Planstempel auf der Planzeichnung vermerkt.
2.06	Die drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Sport und Freizeit" (SO _{S&F}) werden als Sondergebiete, die der Erholung dienen, nach § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Danach können auch bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke als allgemein zulässig oder ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden, weil solche Anlagen und Einrichtungen in der Regel mit dem Erholungszweck des Sondergebiets vereinbar sind und diesen fördern können. Zu beachten ist bei der Festsetzung von Sportanlagen allerdings, dass sich diese in ihrer Bedeutung dem allgemeinen Zweck der Nutzung des Sondergebiets zur Erholung durch vorübergehendes Freizeitwohnen unterordnen müssen. Nur dann bleibt der in § 10 Abs. 1 BauNVO verbürgte Gebietscharakter bestehen und kann diese Norm taugliche Ermächtigungsgrundlage sein ³ , was vorliegend nicht gegeben ist. Aus diesem Grund wird zur Rechtssicherheit empfohlen, die drei Sondergebiete auf der Rechtsgrundlage von § 11 BauNVO festzusetzen.	Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage für das SO _{S&F} wurden in der Planzeichnung und der Begründung entsprechend angepasst.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (GZ: L34-2417/248/12)	Datum: 08.12.2021 EM
-------------------	--	-----------------------------

lf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.07	In der Textlichen Festsetzung Nr. 1.2 werden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen festgesetzt, die nicht den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in Nr. 1 der Textlichen Festsetzungen, sondern zu Nr. 2, den überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet werden sollten.	Wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung wurden angepasst.
2.08	Gemäß Rauminformationssystem des Freistaats Sachsen und Vergleich der Farbwerte der Planzeichnung auf der Homepage der Stadt Delitzsch ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Waldfläche dargestellt, nicht als Grünfläche mit Zweckbestimmung für Natur und Landschaft, wie in Kap. 6.3 der Begründung genannt. Die Aussage sollte korrigiert werden.	Wird berücksichtigt. Eine Anpassung der Aussage wurde in der Begründung vorgenommen.

TöB-Nr.: 3	Name: Regionaler Planungsverband Westsachsen (AZ: ohne)	Datum: 22.12.2021 EM
-------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist mit der erfolgten Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes am 16.12.2021 verbindlich. Die Festlegungen des Regionalplans Westsachsen sind damit obsolet.	Wird berücksichtigt. Das Kapitel 6.2 „Regionalplanung“ wurde in Bezug auf den inzwischen rechtskräftigen Regionalplan aktualisiert.

TÖB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (GZ: 2.11-4045/1585/90-2021)	Datum: 26.11.2021 PE
-------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über die vorhandenen Zufahrten von der B 183 a (Bitterfelder Straße) wie auch von der kommunalen Sachsenstraße zu erfolgen. Bauliche Änderungen am Zufahrtbereich zur B 183 a sind mit dem LASuV/Niederlassung Leipzig abzustimmen.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung ergänzt.

TÖB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (GZ: 2.11-4045/1585/90-2021)	Datum: 26.11.2021 PE
-------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.02	Bei der Umsetzung der Solarthermieanlage ist darauf zu achten, dass von den Solarthermie-Elementen keine Blendwirkung für den Straßenverkehr auf der B 183 a und auf der B 184 ausgeht. Aus diesem Grund ist dem LASuV/Niederlassung Leipzig ein Blendgutachten zu übergeben. Das Gutachten muss den Nachweis enthalten, dass eine verkehrsgefährdete Blendung von Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr (B 183 a und B 184) vermieden wird.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen fällt die Blendwirkung von Solarkollektoren deutlich geringer aus. Während eine Photovoltaikanlage fast 20 % des einfallenden Sonnenlichts reflektiert, liegt der Reflexionsgrad bei Solarkollektoren deutlich unter 10%.</p> <p>Grundsätzlich gilt für die Reflexion, dass der Ausfallswinkel dem Einfallswinkel entspricht. Die beiden Winkel und das Lot der spiegelnden Oberfläche befinden sich in einer Ebene. Die Blendwirkung von indirekter Blendung ist niedriger als bei direkter Blendung.</p> <p>Eine Blendung hängt maßgeblich vom Blickwinkel des Betrachters in Richtung des reflektierten Sonnenlichts ab. Bei einem Blickwinkel größer als 20° tritt keine relevante Blendung auf.</p> <p>Die Solarthermieanlage mit Standort in der Sachsenstraße ist nach Süden (leicht süd-östlich) ausgerichtet. Die im Nordwesten, Norden und Nordosten der Anlage verlaufenden Bundesstraßen weisen einen Abstand von mehr als 100 Metern zum nächsten Solarkollektor auf.</p> <p>Bedingt durch die Kombination von Aufstellwinkel, Ausrichtung und Abstand zwischen Solarthermieanlage und Bundesstraße, kann reflektiertes Sonnenlicht nicht im Bereich von kleiner 20° in die Augen von Kraftfahrern auf der Bundesstraße fallen.</p> <p>Die im Süden verlaufende Sachsenstraße ist mehr als 90 Meter von der Solarthermieanlage entfernt. Im ungünstigsten Strahlungsfall bei hohem Sonnenstand im Sommer, wird das Sonnenlicht in eine Höhe von mehr als 50 Metern über die Straße reflektiert.</p> <p>Im Winter wird das flach einfallende Sonnenlicht nach oben reflektiert. Eine Beeinflussung von Kraftfahrern auf der Bundesstraße und der Sachsenstraße kann ausgeschlossen werden.</p>

TÖB-Nr.: 05	Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 23.12.2021 EM
--------------------	---	-----------------------------

lfid. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
05.01	Es ist zu gewährleisten, dass sich die geplante Bebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur städtebaulich-architektonisch einfügt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 5 BauGB).	Wird berücksichtigt. In Bezug auf die festgesetzten Nutzungen findet zum rechtskräftigen Bebauungsplan bis auf das Sondergebiet Solarthermie keine Änderung statt. Die festgesetzten Sondergebiete runden die Ortslage nach Norden ab, durch grünordnerische Maßnahmen ist ein Einfügen in die Landschaft gegeben, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann ausgeschlossen werden.

TÖB-Nr.: 07	Name: Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/94/20)	Datum: 21.12.2021 EM
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
07.01	<p>Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 08	Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 4-62-21-05)	Datum: 24.11.2021 PE
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
08.01	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohlentagebaue der LMBV mbH ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes, damit auch zur Verringerung der Grundwasserflurabstände führen und muss bei der Gründung von etwaigen Bauwerken berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Prozesses des Grundwasserwiederanstieges, d. h. nach Erreichen des stationären Endzustandes, teilweise wieder die vorbergbaulichen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände erreicht werden.</p> <p>Bedingt durch den Grundwasserwiederanstieg sowie durch die auch nach Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Veränderungen (Hebungen, Senkungen) der Tagesoberfläche kommen.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der LMBV ist der Grundwasserwiederanstieg im betreffenden Bereich abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen klimatisch bedingten Schwankungsbereich.</p>

TÖB-Nr.: 17	Name: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost (AZ: BA-LPZ-21-118532)	Datum: 09.12.2021 EM
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.01	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 19	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 27.21.2021 PE
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.01	<p>Der Planbereich befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Goitsche - Rösa und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Der Grundwasserwiederanstieg im betreffenden Bereich ist abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen klimatisch bedingten Schwankungsbereich.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstandes unseres hydrogeologischen Großraummodells wird sich für den Planbereich ein mittlerer stationärer Grundwasserspiegel von ca. +91 m NHN einstellen. Die gegenwärtigen Grundwasserstände liegen aufgrund der sehr trockenen Verhältnisse mit ca. +90,50 m NHN bis +90,80 m NHN etwas darunter.</p> <p>Die Angabe zu dem sich einstellenden Grundwasserstand ist als Näherung zu verstehen, da das Modell mit Mittelwertansätzen entsprechend seines Elementerasters und gemittelten geohydrologischen Parametern arbeitet. Die Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern sowie saisonale Schwankungen werden dabei nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 19	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft (AZ: 61-fi/621.60)	Datum: 27.21.2021 PE
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.02	Flurnahe Grundwasserstände ≤ 2 m unter Geländeoberkante sind im Planbereich nicht zu erwarten. Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund möglich sind. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben wird deshalb empfohlen, auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen, die geologischen und hydrologischen Verhältnisse zu klären.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.
19.03	Der Bereich des Bebauungsplanes wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs wurde jedoch schwach saures und auch sulfathaltiges Grundwasser dokumentiert. Bei lokalen Bebauungen sollten spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.

TÖB-Nr.: 23	Name: Stadtwerke Delitzsch GmbH (AZ: BA-LPZ-21-118532)	Datum: 22.12.2021 EM
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.01	<p>Die SWD betreiben an der nördlichen Tangente des Bebauungsplangebietes eine Kabeltrasse mit 5 Mittelspannungssystemen 20 KV, einem Datenkabel und einem Telekommunikationspipe. Die Kabeltrasse hat eine realistische Trassenbreite von 1 m zuzüglich Schutzstreifen beidseitig und eine Verlegetiefe von 1,20 m. Die Kabeltrasse wurde im Jahr 2016 neu gelegt und versorgt das gesamte nördliche Netzgebiet der SWD.</p> <p>Die damalige Trassenplanung wurde an das Sondergebiet Delitzsch-Nord, konkret gemäß Bebauungsplan Nr. 10 angepasst, so dass mit der Neubepanung des Sondergebietes 1. Änderung keine Konflikte entstehen sollten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Bebauungsgrenzen gegenüber der ursprünglichen Planung zum Bebauungsplan Nr. 10 nicht verändern bzw. ausgedehnt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.“Sondergebiet Delitzsch Nord“ hat eine Erweiterung und Neuordnung der Sondergebiete „Sport und Freizeit“ zufolge und ergänzt die Planung um ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarthermie. Die damit einhergehende Anpassung der Baugrenzen berücksichtigt die Vorgaben der Betreiber. Die Leitungstrassen, Schutzstreifen und Auflagen wurden in der Planzeichnung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 23	Name: Stadtwerke Delitzsch GmbH (AZ: BA-LPZ-21-118532)	Datum: 22.12.2021 EM
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.02	<p>Grundsätzlich sind die vorhandenen Versorgungstrassen einschließlich Schutzstreifen von Anschüttungen von Erdmassen, Überbauungen und Bepflanzungen freizuhalten. Das Abstellen von Container und Bauwagen sowie die Lagerung von Materialien und Gerätschaften im Bereich vorhandener Versorgungsanlagen sind nicht gestattet.</p> <p>Maschinelle Baugeräte dürfen nur in einem solchen Abstand zu den Kabel- und Leitungstrassen eingesetzt werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Jede Beschädigung an unseren Versorgungsmedien ist der SWD zu melden. Kosten der Schadenbeseitigung trägt der Verursacher.</p> <p>Bei geplanten Pflanzmaßnahmen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen der Stammachse des Baumes / der Pflanze und der Außenhaut der Versorgungsanlage einzuhalten. Bei einem Unterschreiten dieses Mindestabstandes sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig, welche im Vorfeld mit der SWD abzustimmen sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 24	Name: Abwasserzweckverband Delitzsch (AZ: BA-LPZ-21-118532)	Datum: 16.12.2021 PE
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.01	<p>Eine Überprüfung unserer Bestandsunterlagen ergab, dass im Bereich des o. g. Bebauungsplanes keine abwassertechnischen Anlagen des AZVD vorhanden sind. Wie wir aus Ihren Unterlagen entnehmen können, wird keine Einleitung von Schmutzwasser in das öffentliche Schmutzwassernetz von Delitzsch erfolgen.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Das Niederschlagswasser muss gemäß den Arbeitsblättern DWA-M 153 und DWA-A 138 (DWA- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sowie nach DIN 1986-100 fachgerecht auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Sollten dennoch Berührungspunkte und Grundstücksanschlüsse zu unseren Anlagen entstehen, müssen diese mit dem AZVD zeitnah abgestimmt werden</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird fachgerecht auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht.</p>

Anlage zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Delitzsch Nr.

TÖB-Nr.: 25	Name: DERAWA Zweckverband (AZ: ohne)	Datum: 23.12.2021 EM
--------------------	---	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25.01	Entgegen der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 9.2 ist DERAWA jedoch ausschließlich für die Versorgung des Plangebiets mit Trinkwasser zuständig. Für die Beseitigung/Entsorgung des Abwassers ist der Abwasserzweckverband Delitzsch zuständig und müsste demnach über das geplante Vorhaben unterrichtet werden.	Wird berücksichtigt. Die Ausführungen des Kapitels 9.2 wurden entsprechend angepasst. Der Abwasserzweckverband Delitzsch wurde beteiligt und hat Stellung genommen.

TÖB-Nr.: 26	Name: Stadtverwaltung Delitzsch - untere Verkehrsbehörde (AZ: ohne)	Datum: 04.01.2022 EM
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26.01	Die ausgewiesenen Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz verändern sich nicht. Ein Ausbau des jeweiligen Zufahrts-/Einmündungsbereichs entsprechend der zukünftigen Nutzung (Zufahrt für Parkplatz innerhalb des Plangebiets bzw. zum Sondergebiet Solar) ist vorab mit dem Sachgebiet Kommunalbau bzw. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (B 183a) abzusprechen.	Wird nicht berücksichtigt. In der vorliegenden Änderung werden nur bestehende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz genutzt, neue Zufahrten sind nicht geplant.
26.02	Öffentliches Grün (Bäume, Sträucher usw.) darf die Sichtbeziehungen des Straßenverkehrs im Bereich der Straßenanschlüsse nicht behindern. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Beschilderungspläne sind zur Prüfung bei der Unteren Verkehrsbehörde rechtzeitig einzureichen	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.

TÖB-Nr.: 29	Name: MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (AZ: - VS-O-W-G/Rud)	Datum: 21.11.2021 EM
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29.01	<p>Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse). Wir bitten den Leitungsverlauf in die Planunterlagen aufzunehmen. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Leitungsverlauf inkl. Schutzstreifen ist in der Planzeichnung ergänzt worden, eine Überbauung der Schutzstreifen ist ausgeschlossen. Die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung wurden durch die Hinweise ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 30	Name: MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Strom GmbH (AZ: VS-O-W-G/Rud)	Datum: 19.11.2021 PE
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
30.01	<p>Nieder- und Mittelspannungsanlagen</p> <p>Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.</p> <p>Für Planungszwecke erhalten Sie zwei Bestandsplankopien. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.</p> <p>Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes wurden, soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind, in der Planzeichnung dargestellt und berücksichtigt.</p>
30.02	<p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen/ Netzvertrieb Herr Feist Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg Tel. (0341) 120-7576 E-Mail Netzkunden-Westsachsen@mitnetz-strom.de</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: 30	Name: MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Strom GmbH (AZ: VS-O-W-G/Rud)	Datum: 19.11.2021 PE
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
30.03	Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.
30.04	Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.
30.05	Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.
30.06	Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden im Kapitel 12 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen in der Begründung ergänzt.

TÖB-Nr.: 33	Name: MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (AZ: ohne)	Datum: 29.11.2021 EM
--------------------	--	-----------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
33.01	<p>Kapitel 9.1 der Begründung (S. 14) "Verkehrerschließung" enthält keine Inhalte hinsichtlich der Erschließung durch den ÖPNV. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist durch die vorhandene Bushalteteile "Medizinisches Zentrum" in einer Fußwegentfernung von maximal ca. 300 m durch den ÖPNV erschlossen. Die benannte Haltestelle wird im 30-min-Takt durch die StadtBusLinie A bedient.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen zur Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV werden im Kapitel 9.1 „Verkehrerschließung“ in der Begründung ergänzt.</p>

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Eingang
6.	Handwerkskammer zu Leipzig	18.11.2021 EM
9.	Polizeidirektion Leipzig Polizeirevier Delitzsch	15.11.2021 PE
11.	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	13.12.2021 EM
13.	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)	20.12.2021 PE
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	16.11.2021 EM
22.	Kreiswerke Delitzsch GmbH	18.11.2021 PE
27.	Stadtverwaltung Delitzsch untere Bauaufsichtsbehörde	10.12.2021 PE
31.	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	18.11.2021 PE
32.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	11.11.2021 EM
36.	Stadt Schkeuditz	24.12.2021 PE
37.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	02.12.2021 EM
40.	Gemeinde Wiedemar	09.12.2021 PE
41.	Gemeinde Löbnitz	16.12.2021 PE
43.	Gemeinde Rackwitz	18.11.2021 PE